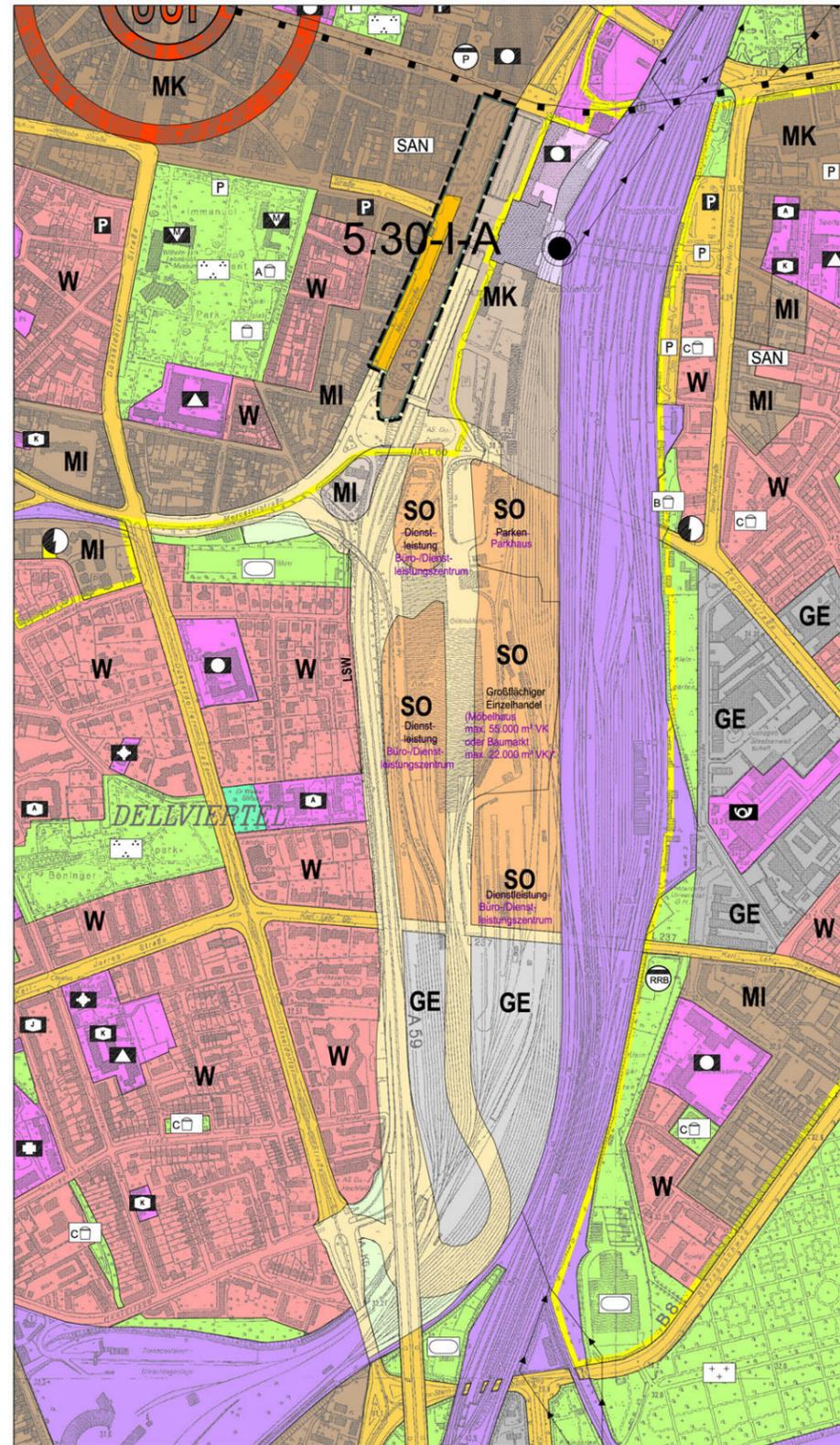
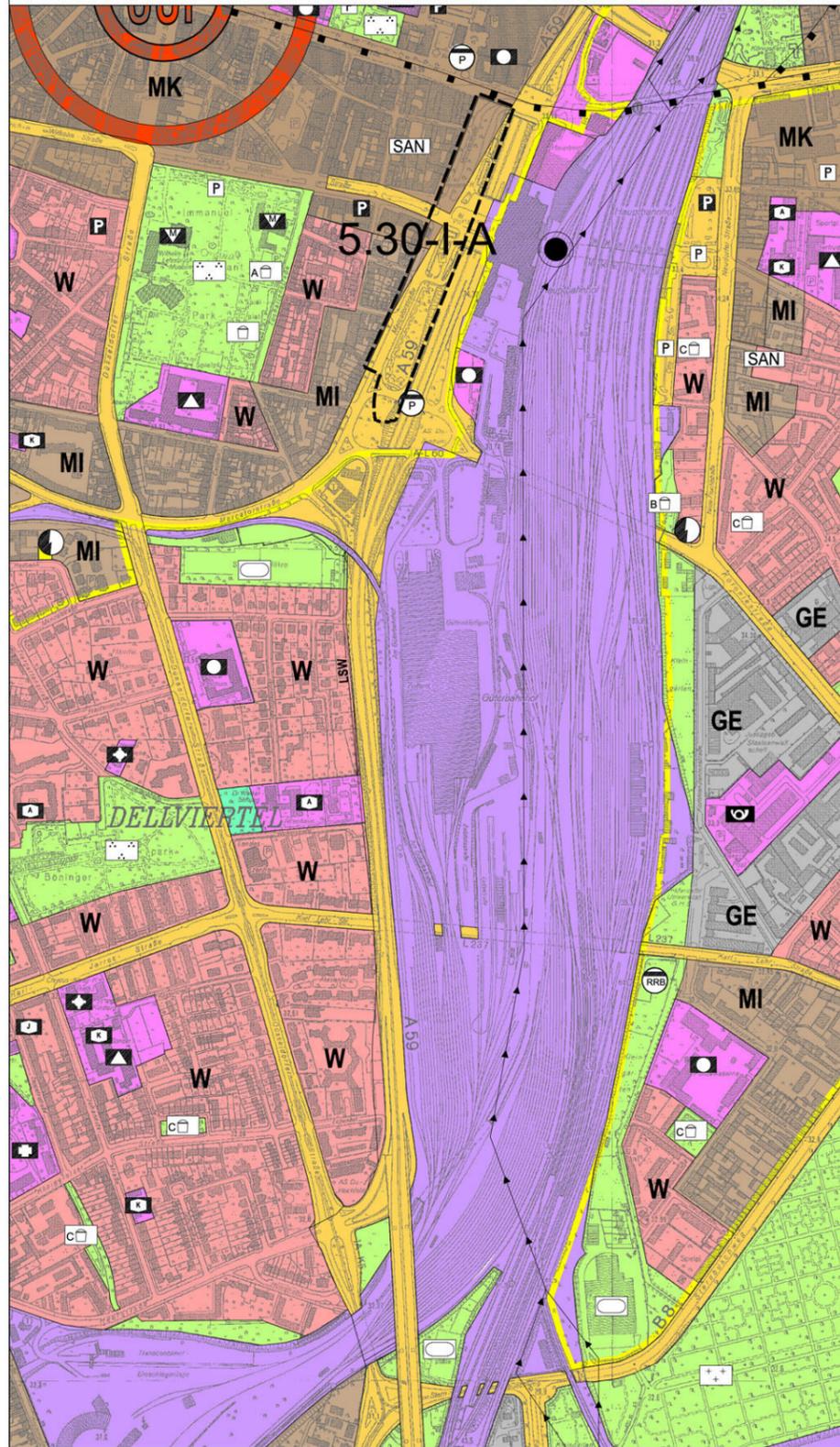


STADT DUISBURG - FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 5.30-I-A - INNENSTADT-



Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW.S.256).	
Die Aufstellung der Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 5.30-I -Innenstadt- wurde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 07.10.02 beschlossen.	Der Rat der Stadt hat am 12.07.04 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan - Änderung mit dem Erläuterungsbericht und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den (Siegel)	Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel)
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.10.02 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.	Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.30-I -Innenstadt- mit dem Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.10.04 bis 26.11.04 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Duisburg, den (Siegel)	Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel)
Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 18.03.04.	Der Rat der Stadt hat am 12.12.05 über die Anrengungen entschieden und die Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich der Änderung in Magenta-Farbe beschlossen.
Duisburg, den (Siegel)	Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel)
Der Rat der Stadt hat am die Teilung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens 5.30 I - Innenstadt - in die Änderungsverfahren 5.30 I A und 5.30 I B - Innenstadt - beschlossen.	Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.30-I A -Innenstadt- ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom Az.: genehmigt worden.
Duisburg, den (Siegel)	Die Bezirksregierung Im Auftrag (Siegel)
	Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom Az.: ist am gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.30-I A -Innenstadt- mit dem Erläuterungsbericht vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Baurecht und Bauberatung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden. Auf § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
	Duisburg, den (Siegel)

WIRKSAME FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5(2) Nr.1 BauGB - §§1-11 BauNVO)	
W WOHNBAUFLÄCHEN	MI MISCHEGEBIET
MI MISCHEGEBIET	MK KERNGEBIET
MK KERNGEBIET	GE GEWERBEGEBIET
GE GEWERBEGEBIET	SO SONSTIGE SONDERGEBIETE (§11 BauNVO)

VK = Verkaufsfläche
* davon max. 2.500 m² VK in Sortimenten, die nicht dem Kernsortiment zuzuordnen sind

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§5(2) Nr.2 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SCHULE	KRANKENHAUS
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN - M-MUSEUM, KIRCHE, GEMEINDEHAUS	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE EINRICHTUNGEN
K-KINDERGÄRTEN A-ALTENHEIM J-JUGENDHEIM	FEUERWEHR
POST	

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§5(2) Nr.4 BauGB)

UMSPANNWERK	PUMPWERK ABWASSER
REGENRÜCKHALTEBECKEN	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§5(2) Nr.3 und (4) BauGB)

AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN (40m BAUVERBOTS-, 100m BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM. BUNDESFERNSTRASSENGESETZ)	ÜBERÖRTLICHE / ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
GROSSPARKPLATZ	PARKHAUS
STADTBAHNTRASSE	BAHNANLAGEN, BAHNHOF

GRÜNFLÄCHEN (§5(2) Nr.5 BauGB)

GRÜNFLÄCHE	PARKANLAGE
DAUERKLEINGÄRTEN	SPORTPLATZ
SPIELPLATZ (SPIELBEREICH A, B, C)	FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5(2) Nr.9 und (4) BauGB)

FLÄCHEN FÜR WALD

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VERSORGENSLEITUNG BAHN (110 kv, oberirdisch)
IMMISSIONSSCHUTZWAND
VON DER FNP-ÄNDERUNG ERFASSTER BEREICH
SANIERUNGSGEBIET DUISBURG - INNENSTADT (§ 142 BauBG)

STANDORTE FÜR ZENTRALE EINRICHTUNGEN (Rd. Erl. des Innenministers NW v. 5.8.76)

SIEDLUNGSSCHWERPUNKT (Symbolhafte Darstellung)
--

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG NR. 5.30-I A - INNENSTADT-
für einen Bereich zwischen Königstraße, BAB A59, Koloniastraße und Mercatorstraße

STADT DUISBURG	MASSTAB 1:10 000
ARCHITECTUR & STADTPLANUNG ERLÉRE WORMAN	AUSFERTIGUNG